

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Henke (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Möglichkeiten des Zugangs zum Polizeidienst trotz persönlicher Einstellungshindernisse

Die **Kleine Anfrage 2833** vom 31. Januar 2018 hat folgenden Wortlaut:

In Thüringen wird der Ruf nach mehr innerer Sicherheit immer lauter. Dabei soll die Anzahl der Polizeianwärter deutlich erhöht werden. Allerdings erfüllen nicht alle Bewerber sämtliche persönliche Einstellungs voraussetzungen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie können Bewerber bei nicht ausreichender Sehleistung Abhilfe zum Beispiel durch eine Operation schaffen?
2. Welche Operationsverfahren werden aus welchen Gründen dabei anerkannt und welche nicht?
3. Gibt es die Möglichkeit Ausnahmegenehmigungen für die Zulassung zum Polizeidienst zu erhalten, auch wenn nicht alle Voraussetzungen gegeben sind?
4. Wie werden Bewerber beraten, die nicht alle Voraussetzungen für den Polizeidienst erfüllen, um gegebenenfalls erneut am Auswahlverfahren teilnehmen zu können?
5. Wie reagiert die Landesregierung, wenn nach Eintritt in den Polizeidienst Voraussetzungen für die Ausübung des Polizeidienstes nicht mehr erfüllt sind, zum Beispiel sich das Sehvermögen dramatisch verschlechtert?

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 19. März 2018 wie folgt beantwortet:

Zu 1. und 2.:

Bei nicht ausreichender Sehleistung kommen verschiedene operative Verfahren zur Verbesserung bzw. Behebung der Sehschwäche in Frage. Das entsprechende Operationsverfahren wird durch den behandelnden Augenarzt bestimmt.

Zu 3.:

Die Einstellung von Bewerbern in die Vorbereitungsdienste der Laufbahnen des Polizeivollzugsdienstes richtet sich ausschließlich nach den beamtenrechtlichen Vorgaben. Darüberhinausgehende Ausnahmen sind nicht zulässig.

Zu 4.:

Vor der Einstellung in die Vorbereitungsdienste der Laufbahnen des Polizeivollzugsdienstes wird ein mehrstufiges Auswahlverfahren von allen Bewerbern durchlaufen. Bei einem erfolglosen Abschluss eines Teilabschnittes erfolgt mit dem Bewerber eine Auswertung seitens des Bildungszentrums als Einstellungsbehörde, um gegebenenfalls am Auswahlverfahren für die nächste Einstellungskampagne teilnehmen zu können.

Zu 5.:

Die gesundheitlichen Voraussetzungen für den Polizeivollzugsdienst sind nach besonderen Maßstäben zu beurteilen und erfolgen anhand der gesetzlichen Bestimmungen (Thüringer Beamtengesetz; Thüringer Gesetz über die Laufbahnen der Beamten; Thüringer Verordnung über die Ausbildung und Prüfung im mittleren und gehobenen Polizeivollzugsdienst). Soweit diese Voraussetzungen nicht mehr uneingeschränkt vorliegen, kommen je nach Art des Beamtenverhältnisses des Betroffenen grundsätzlich verschiedene Folgemaßnahmen in Betracht. Das kann bspw. die Verwendung auf bestimmten Dienstposten, ein Laufbahnwechsel oder die Versetzung in den Ruhestand sein.

Maier
Minister